

Kulturaustausch- und Lehrkräfte-Entsendeprogramm in die USA

1. Einführung

Das Programm „Lehrkräfte in die USA - German Teacher Exchange Program“ (GTEP) wird gemeinschaftlich von der Checkpoint Charlie Stiftung - STEP in Berlin in Kooperation mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt. Es hat zum Ziel, dass deutsche Lehrkräfte Berufserfahrung in englischer Sprache an öffentlichen Schulen in den USA erwerben, das dortige Bildungssystem kennenlernen und ihre Erfahrungen nach ihrer Rückkehr im deutschen Schuldienst multiplizieren. Darüber hinaus dient es zur Stärkung der transatlantischen Beziehungen beider Länder im Bildungsbereich.

Im Gegenzug nehmen Schulvertreterinnen und -vertreter aus den USA an einem Fortbildungsaufenthalt in Berlin teil, der ihnen Einblick in das Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Die Checkpoint Charlie Stiftung wurde 1994 vom Abgeordnetenhaus des Landes Berlin gegründet und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Zweck der Stiftung ist die Pflege der deutsch-amerikanischen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der USA in Berlin in den Jahren 1945 bis 1994. Seit ihrer Gründung hat die Stiftung über 630 deutsch-amerikanische Projekte geplant, verwirklicht und diese mit 2 Millionen Euro unterstützt. Neben dem Lehrkräfteaustauschprogramm mit den USA betreut die Stiftung alle nicht-staatlichen Programme Berlins mit seiner Partnerstadt Los Angeles. Die Stiftung ist überparteilich, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

Träger des Kulturaustausch- und Lehrkräfte-Entsendeprogramms ist seit 1986 die für Bildung zuständige Berliner Senatsverwaltung für Bildung. Seit 1999 ist die Checkpoint Charlie Stiftung im Rahmen des Programms STEP mit der Organisation und Betreuung des Programms beauftragt.

2. Bewerbung

Bewerbungsvoraussetzungen

- Abschluss des 1. und 2. deutschen Staatsexamens für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen unabhängig von Fächern und Schulstufen
- Aktuelle Tätigkeit im deutschen Schuldienst seit mindestens 3 Jahren nach dem Referendariat/ Vorbereitungsdienst, möglichst Erfahrungen in der Klassenleitertätigkeit
- Vollzeittätigkeit im Schuldienst von mindestens 2 Jahren
- gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse
- deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Schul- und Einwanderungsbehörden)
- sehr hohes Maß an Anpassungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Engagement

- PKW-Führerschein und Fahrpraxis.

Personenkreis

Folgende Personengruppen können an dem Programm teilnehmen:

- Im Dienst stehende, fest angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte bei Beurlaubung durch ihre Dienstbehörde.
- Nicht berücksichtigt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die die amerikanische Staatsbürgerschaft (auch doppelte) besitzen, die im Besitz einer Greencard bzw. die mit einem US-Bürger oder einer US-Bürgerin verheiratet sind.

Bewerbungsverfahren

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. **Bewerbungsbogen** (kann auf der Internetseite der Checkpoint Charlie Stiftung unter www.cc-stiftung.de/step/gtep_Bewerbungsformular heruntergeladen werden), bitte mit Adresse und Telefon, unbedingt eine private E-Mail-Adresse angeben – nicht die der Schule.
2. Ausführlicher tabellarischer **Lebenslauf, ohne Kontaktdaten**, in Englisch mit Angabe der pädagogischen Qualifikation, zusätzlich erworbener Abschlüsse etc. sowie Unterschrift, entsprechend dem Muster unter <http://www.cc-stiftung.de/index.php/formulare/>
3. **Zeugnisse** über abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft, Master of Education, 1. und 2. Staatsexamen oder vergleichbare Nachweise, Diplome, zusätzlich erworbene Abschlüsse, etc. (Kopien).
4. **Zwei Empfehlungsschreiben** in englischer Sprache. Diese Schreiben dienen dazu, für Sie bei den amerikanischen Partnern zu werben. Sie können von Vorgesetzten, Kolleginnen oder Kollegen verfasst worden sein. Falls Sie außerschulisch oder ehrenamtlich engagiert sind, kann eines der Schreiben z.B. auch von dem Vorsitzenden Ihres Vereins erstellt werden. Mindestens eine Referenz sollte aus dem schulischen Bereich stammen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens **02. Dezember 2025** bei der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP (step@cc-stiftung.de) in elektronischer Form eingegangen sein. Dabei ist zu beachten, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus ausschließlich **ZWEI!** Einzeldateien, in folgendem Format bestehen:

1. Datei im PDF-Format: Formular der Bewerberinformation, Befürwortung durch die Schulleitung, Einverständnis der Schulleitung, Nachweise der Studienabschlüsse, Qualifikationsnachweise (ohne separates Anschreiben) > Bitte senden Sie diese unter dem Namen *Familienname_Vorname_Datei 1* ein.
2. Datei im PDF-Format: Lebenslauf und 2 Referenzen in englischer Sprache (bitte keine Leerseiten, keine Einzelnachweise von Seminaren usw.) > Bitte senden Sie diese unter dem Namen *Familienname_Vorname_Datei 2* ein.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens in den USA werden die Bewerbungsunterlagen unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet, es sei denn, Sie sprechen sich für den Verbleib in der Bewerberdatei für das darauffolgende Schuljahr aus.

Informationen zur Beurlaubung:

Im Landesschuldienst angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte müssen sich für die Tätigkeit in den USA beurlauben lassen. Anträge sind von den Interessentinnen und Interessenten bei der vorgesetzten Schulbehörde auf dem Dienstweg zu stellen. Beurlaubungen werden in jedem Einzelfall vom jeweiligen

Bundesland gemäß den Landesregularien entschieden. Sie sollten mit Hinweis auf dieses Programm versuchen, eine Beurlaubung unter Anerkennung des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung öffentlicher Belange zu erreichen.

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit in den USA bewerben möchten, sollten Sie Ihren Arbeitgeber (zuerst Schulleitung, dann Schulbehörde) über Ihre Absichten informieren und **bereits vorab klären**, ob Aussicht auf eine Beurlaubung für die USA besteht.

WICHTIG: Bitte beachten Sie aber, dass es keinen Rechtsanspruch auf Beurlaubung gibt!

Bitte beachten Sie weiterhin, dass eine Rückkehr an Ihre Schule nicht gewährleistet ist, sondern von Ihrer Schulbehörde entschieden wird.

3. Informations- und Auswahlverfahren in Berlin

Die Informationsveranstaltung findet voraussichtlich am **Montag, 19. Januar 2026** online statt. Die individuellen Auswahlgespräche werden am **Dienstag und Mittwoch, 20. und 21. Januar 2026** online durchgeführt.

In dieser Veranstaltung erhalten Sie detaillierte Informationen über das Vermittlungsprogramm, das amerikanische Schulsystem sowie die speziellen Anforderungen an die deutschen Lehrkräfte. Der Besuch der Informationsveranstaltung wird Sie in die Lage versetzen zu entscheiden, ob Sie ein Auswahlgespräch führen möchten.

Diese Interviews sollen die fachliche, persönliche und sprachliche Qualifikation der Bewerbenden aller Schulstufen und Fächerkombinationen prüfen. Sie müssen ein individuelles Auswahlgespräch in englischer Sprache erfolgreich absolvieren, bevor Ihre Bewerbung den US-amerikanischen Schulen angeboten werden kann. Schriftliche Tests finden nicht statt.

4. Einstellungsmöglichkeiten in den USA

Diese hängen von dem jeweiligen Bedarf an Lehrkräften mit bestimmten Fächern und Fächerkombinationen in den einzelnen Schulbezirken und der Haushaltslage der einzelnen Schulbezirke ab.

In der Vergangenheit wurden folgende Fächer und Schultypen stärker nachgefragt:

- Grundschule (alle Fächer)
- Sonderpädagogik (alle Klassenstufen)
- Mathematik und Naturwissenschaften (Klassenstufen 5 bis 12)
- Deutsch als Fremdsprache mit Nachweis (alle Klassenstufen)
- Englisch als Fremdsprache

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass bei einer Einstellung meist der Einsatz in Ihren sämtlichen Fächern erwartet wird.

Über die Anzahl der von den einzelnen Distrikten tatsächlich benötigten Stellen können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden.

5. Mitnahme von Familienangehörigen

Grundsätzlich ist die Mitnahme von Ehepartnern und Kindern bis zur Volljährigkeit möglich.

Ehepaare, bei denen beide als Lehrkräfte tätig sind, können nur selten an einen Schulbezirk oder gleichen Ort vermittelt werden.

6. Visafragen

Die deutschen Lehrkräfte erhalten im Rahmen des Austauschprogrammes wie ihre amerikanischen Kolleginnen und Kollegen einjährige Arbeitsverträge für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen in den USA. Bei Bewährung können sie von den Vertragspartnern um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Bei erfolgreicher Vermittlung erhält die deutsche Lehrkraft die Antragsunterlagen für ein J1-Visum, eventuell mitreisende Familienangehörige die für ein J2-Visum.

Die Vermittlungsgebühren von derzeit ca. US\$ 2.000 für ein J1-Visum sind in den meisten Fällen von der deutschen Lehrkraft selbst zu tragen, eine mögliche Ratenzahlung während des Schuljahres in den USA kann vereinbart werden. Die Kosten für mögliche J2-Visa sind von den Antragstellern ebenfalls selbst zu übernehmen.

Zusätzlich wird pro Visum eine SEVIS-Gebühr von ca. 220\$ fällig, die vor Visabeantragung zu entrichten ist (siehe <https://de.usembassy.gov/de/>) und die auch dann zu zahlen ist, wenn die Visumserteilung durch die Botschaft ggf. verweigert wird.

Eine Dauerarbeitsgenehmigung ist durch dieses Visum nicht möglich und wird von den deutschen und amerikanischen Programmstellen auch nicht unterstützt.

Arbeitswilligen Ehepartnerinnen und -partnern erlaubt das J-2 Visum die Aufnahme einer Tätigkeit (auch artfremd). Die Erteilung der entsprechenden Arbeitserlaubnis, die erst vor Ort in den USA beantragt werden kann, dauert ca. 3-4 Monate und ist kostenpflichtig.

WICHTIG:

- Bitte beachten Sie, dass die Checkpoint Charlie Stiftung Ehepartnerinnen und -partner bei der Arbeitssuche NICHT unterstützen kann!
- Bitte beachten Sie, dass nicht verheiratete Partnerinnen und Partner kein Visum erhalten; dies bedeutet, dass diese nur als Touristen (Aufenthaltsdauer für max. 3 Monate) einreisen können.

Diese Informationen sind ohne Gewähr und können sich tagesaktuell ändern.

7. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag - zwischen dem amerikanischen Schulbezirk und der deutschen Lehrkraft - wird erst VOR ORT für den Schuljahresbeginn ab Ende Juli / Anfang August 2026 abgeschlossen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der mit der vermittelten Lehrkraft abgeschlossene „Letter of Intent“.

Einmal abgeschlossene Arbeitsverträge sind in vollem Umfang rechtsverbindlich. Für die Nichteinhaltung haften die Lehrkräfte.

Einige amerikanischen Schulbezirke organisieren in der Regel Anfang/Mitte August ein Vorbereitungsseminar vor Ort, so dass eine rechtzeitige Anreise in direkter Absprache mit dem jeweiligen Schulbezirk erforderlich ist. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass genügend Zeit bleibt, sich um die Anmietung einer Wohnung und den Kauf eines Autos zu kümmern (mindestens 2 Wochen!).

8. Gehalt

Die von den amerikanischen Schulbehörden unter Vertrag genommenen Lehrkräfte erhalten die in den jeweiligen Schulbezirken üblichen Vergütungen.

<https://www.salary.com/research/salary/benchmark/public-school-teacher-salary>

Zwischen den USA und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de/>) können Sie sich darüber informieren. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen sich vor der Ausreise bei Ihrem Finanzamt zu informieren!

9. Krankenversicherung

Eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird in den USA pro Jahr nur für maximal zehn Tage gewährt. Mit einer „Income Replacement Insurance“ kann man sich günstig gegen Gehaltsausfall versichern. Soziale Leistungen wie Schwangerschaftsgeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsbeihilfe werden nicht gewährt.

Austauschlehrkräfte können sich über die amerikanischen Schulbezirke krankenversichern. Hierbei handelt es sich nur um eine Grundabsicherung. Eine Aufstockung dieser Versicherungsleistungen ist selbstverständlich möglich. Der Abschluss einer deutschen Auslandsrankenversicherung sollte in Erwägung gezogen werden.

Es gibt zwischenstaatliche Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, die die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Beschäftigung in den USA und insbesondere die Auswirkungen auf die Renten- und Pensionsberechnung regeln. Angestellte Lehrkräfte erkundigen sich bitte bei ihrem Versicherungsträger, z.B. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (siehe www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

10. Sonstiges

Die Kosten für die Reise in die USA und für den Rückflug tragen die Lehrkräfte selbst.

Erfahrungsgemäß benennt die amerikanische Schule für die deutsche Lehrkraft eine Kontaktperson, die im Vorfeld koordiniert und ggf. bei der Wohnungsanmietung, dem Autokauf, der Anmeldung bei der Sozialversicherung usw. vor Ort behilflich ist.

Info / Kontakte:

Christine Nicolas (STEP-Beauftragte)

Checkpoint Charlie Stiftung - STEP

Tel. 030 - 01573 6500100

Fax: 030 - 844 90 620,

E-Mail: step@cc-stiftung.de

Homepage: www.cc-stiftung.de/index.php/gtep/